

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51957)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 26. Juli.

1848.

N^o 60.

An Heinrich v. Gagern.

Wenn Sturm und Wogen wild im Kampf entbrannt,
Wenn drohend glommt des Aufruhrs tückisch Feuer,
Da standest du mit starker Hand am Steuer:
Das Fahrzeug hält den Kurs; es wird nicht stranden.

Wir werden in der Freiheit Hasen landen,
Ob Klipp' und Riff, der Tiefe Ungeheuer,
Der Wogenberge Ungestüm, — du treuer,
Du edler Held! — sich gegen dich verbanden!

Dich schützt ein Gott. Denn wem in höchster Noth
Die Rettung eines Volks ward übertragen,
Den schützen höh're, himmlische Gewalten.

Drum laß uns froh dem jungen Morgenroth,
Das jetzt beginnt, die Augen aufzuschlagen,
Der Freiheit Banner hoch entgegen halten!

Volksbewaffnung

— so tönt es durch ganz Deutschland, und auch wohl über seine Grenzen hinaus. Der Begriff der Volksbewaffnung ist aber an jedem Orte anderer Natur. Zuerst war der Gedanke rein demokratisch — da plötzlich schlug er um in die Halbheit der Bürgerwehren, d. h. solcher Wehrverbindungen, in welche nur solche einzutreten berechtigt waren, die das Bürgerrecht an dem Orte besaßen, wo sie sich eben be-

fanden; — ob sie anderwärts Bürger seien, darnach wurde nicht gefragt. Genau genommen war dies nichts anderes, als eine gefährliche Bewaffnung der besitzenden Classen gegen die nicht besitzenden. — War das nicht sonderbar? bei allen, so viel verschiedenen Wehrverfassungen, selbst in der volksthümlichsten, der Preussischen, ist niemals ein solcher Unterschied gemacht worden. — Etwa gleichzeitig hieß es, nun müssen die Heere, welche der neuen Freiheit gefährlich, aufgelöst und der Bürgerbewaffnung die Vertheidigung des Vaterlandes überlassen werden — denn wer sollte, wer könnte seinen Heerd besser vertheidigen, als der Bürger! Solche idealische Gedanken bewegten im ersten Augenblick des Jubels der neu errungenen Freiheit das Herz jedes Deutschen. — Bald aber lenkte jene im Sturm der Zeit geborne Idee in das ruhigere Fahrwasser gründlicher Ueberzeugung, an allen Orten schossen Schriftchen empor, verfaßt von Leuten von der Feder und vom Leder; bei weitem die bessern erkannten es als unmöglich und nur als höchst gefahrbringend an, in einem Augenblicke, wo rings um unsere Gauen und innerhalb derselben die Kriegesfackel lodert, die bisher bestandenen Wehrverhältnisse, so ungenügend sie auch den Anforderungen der neuen herrlichen Zeit gegenüber sind, plötzlich unzuwerfen. Alle sprachen die Ansicht aus, daß eine Bürgerwehr in dem Sinne, wie sie jetzt da ist, zur Vertheidigung des Vaterlandes nach Außen völlig unzureichend sei. Man begriff immer mehr, daß die bewaffnete Macht nicht



abgeschafft, sondern im Gegentheil durch eine volksthümliche Verfassung um das Vier- bis Sechsfache erhöht werden müsse. Unbestreitbar ein der deutschen Nation würdiger Gedanke, das Einzige, was die junge Freiheit aus den Wehen der Zeit siegreich, trotz aller Anfeindungen, die unserm Vaterlande gewiß noch bevorstehen, hervorgehen lassen kann. Denn wenn auch der Czar und die Franzosen uns Frieden, Frieden, Frieden in einem fort zurufen, — Brüder, laßt uns nie vergessen, daß sowohl dem Czaren als Frankreich die innigere Vereinigung deutscher Macht ein Dorn im Auge sein muß. Hat doch Lamartine selbst die legitimen Ansprüche Dänemarks auf Schleswig officiell vollständig anerkannt, und streckt nicht Italiens heuchlerischer Fürst, Carl Albert, seine Verrätherhand nach Deutschlands Felsenfeste — Tyrol? Streckt der russische Colos seine Riesennarme nicht immer weiter an der Donau hinauf? Steht nicht an der Spitze der französischen Republik ein kriegerischer General — wie lange wird er die im Süden Frankreichs und um Paris versammelten Armeen noch unbeschäftigt lassen können? Die Nothwendigkeit einer Verstärkung und Umgestaltung unseres Heerverfassungswesens liegt also klar vor; nur das Wann und das Wie steht unter den jetzigen Zeitverhältnissen, wo in Nord und Süd unsere wackern Brüder mit Deutschlands Feinden kämpfen, noch sehr in Frage.

Wir fühlen alle, daß unseres Vaterlandes gewöhnliche Streitkräfte vielleicht bald nicht mehr ausreichen dürften, — wir fühlen allesammt, es muß etwas geschehen, dieselben zu verstärken, — das Wie ist indes nicht leicht zu beantworten; denn hier soll und muß auf der Stelle geholfen und nicht etwa Maßregeln ergriffen werden, die den alten Organismus im Augenblicke der Gefahr allzusehr erschüttern oder gar ganz auflösen, und einen andern an dessen Stelle setzen, der, wenn auch noch so vortrefflich, doch die Gebrechen der Neuheit an sich trägt, und erst in Jahren seine vollständige Wirksamkeit erreichen kann.

Wir gehen von der Idee aus, daß bei weitem die große Masse der waffenfähigen Staatsbürger bis

dahin keine Gelegenheit fand noch suchte, sich in dem ehrenvollen Waffengebrauche zu üben.

„Der Mangel an Waffen war die Ursache, weshalb so viele waffenfähige Männer sie bis heute noch nicht tragen“, höre ich einwerfen. — War es wirklich der Mangel an Waffen? — war es nicht im Allgemeinen die Theilnahmlosigkeit, entspringend aus allerlei Besorgnissen? War es aber wirklich Waffmangel, warum hat man denn so vielfach die günstige Gelegenheit, billige und ganz ausgezeichnet gute Gewehre (so gut wie jede Büchse) durch die, von fast allen Wehrverbindungen erwählte Bewaffnungs-Commission zu erhalten, ungenutzt vorübergehen lassen?*) — Was aber hinderte so manche wohlhabende Bewohner unseres Landes, gemeinschaftlich ein Capital von ein paar tausend Thalern herzustellen, dafür Gewehre anzuschaffen, und sie den weniger Wohlhabenden unter der Bedingung, daß in gewissen Zeiträumen festzusetzende Abträge gemacht würden, zu überlassen? — Warum fanden sich jene, deren Eigenthum so gut vertheidigt würde, als das Anderer, die aber selbst nicht mit eintreten konnten, nicht veranlaßt, Waffen zu bestellen, um sie an die Kräftigern unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes und der Verpflichtung, dieselben gut zu erhalten, zu überlassen? War das nicht Mangel am Willen?

Außerdem sind fast in jedem Kirchspiel gewiß zur ersten Übung genügend alte Gewehre vorhanden.

Beides ist, Gottlob! in älterer und neuester Zeit im Oldenburgischen vorgekommen, sieht aber leider bis jetzt vereinzelt da.

Anderer wieder sagen, die Sache kann keinen ordentlichen Fortgang haben, so lange nicht Jeder gesetzlich verpflichtet ist, einzutreten, und ich glaube, daß dort eigentlich der zu besetzende Punkt liegt. — Die Behörden unterstützen bis dahin die Organisation der Volksbewaffnung leider nicht — kaum die Sicherheitswachen.

Die auch ausgesprochene Idee, daß es einer solchen gesetzlichen Hülfe nicht bedürfe, umständlich zu bekämpfen, halte ich für gänzlich unnötig. Selbst

*) Siehe die Antwort Lamartine's an den Grafen Moltke (Mugoburger Zeitung, Ende Juni).

*) Seit dem letzten Aufruf der Commission haben dem Vernehmen nach die Stadt Sever 115, Berne 62, Glwürden 50 und Glafeth 28 Gewehre bestellt. N. der Ned.

in dem so leicht zu nationalen Angelegenheiten zu bewegenden Hessen-Darmstadt bedurfte es eines von H. v. Gagern vorgeschlagenen Gesetzes, und kann ich hier nicht unterlassen, dessen zu erwähnen.

Art. 1. In jeder Gemeinde besteht eine Bürgerwehr.

Art. 2. Der Bürgerwehr liegt die Vertheidigung des Landes, der Verfassung und der durch die Gesetze gesicherten Freiheit gegen inneren und äußeren Feind ob.

Der Eintritt muß mit dem 21sten Jahre *) geschehen. Niemand kann sich vor dem 50sten Jahre davon ausschließen (einige Ausnahmen sind aufgeführt). Auch darf nur der eintreten, der im Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte ist.

Es darf aber jeder Deutsche, welcher das 18te Jahr zurückgelegt hat, eintreten.

Art. 5. Diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des Art. 17. ausgeschlossen worden, imgleichen diejenigen, welche aus der Bürgerwehr ausgeschlossen oder davon befreit worden, zahlen einen von dem Gemeinderathe nach ihren Verhältnissen festzustellenden jährlichen Beitrag von 2—100 Gulden, und im Fall eines Krieges das Doppelte zur Bataillonskasse.

Art. 22. Die Dienstkleidung hat im ganzen Lande gleichförmig und möglichst einförmig zu sein, sie besteht in einem dunkelblauen faltigen Ueberwurf von Leinen mit Gürtel (Kittel) und einem grauen Hut in Form eines Turnerhutes.

Art. 52. Das Bürgerwehrgericht besteht in jedem Bataillon aus dem Befehlshaber desselben, welcher den Vorsitz führt, aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unterofficier, drei Wehrmännern und einem Berichtsfatter. Die drei Wehrmänner ohne Grad werden für jeden einzelnen Fall, beziehungsweise für mehrere bestimmte Fälle, welche zugleich zur Aburtheilung kommen, durch das Loos aus der Zahl der Wehrmänner des Bataillons bestimmt, die übrigen Wehrmänner, so wie der Berichtsfatter auf die Dauer eines halben Jahres durch die Wehrmänner des Bataillons gewählt.

*) Das 22. Jahr ist zugleich der Beginn der Volljährigkeit und Wehrhaftmachung.

Jeder Wehrmann trägt die Kosten der Bewaffnung selbst; vermag er aber nicht, sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und kann die Anschaffung nicht aus der Bataillonskasse geschehen, so muß solche durch die Gemeinde geschehen. Die Hälfte des Kraft dieser Verbindlichkeit von der Gemeinde gemachten Aufwandes wird ihr auf Verlangen aus der Staatskasse ersetzt.

Hoffen wir, daß der nächste Landtag uns ein umfassendes derartiges Gesetz bringe.

(Fortsetzung folgt.)

A u f f o r d e r u n g.

I. Durch landesherrliches Gesetz ist es den Schulachtern nachgelassen, das dem kleinen Mann so drückende Schulgeld abzuschaffen und dafür eine Schulgeldsteuer, nach dem Vermögen der Schulachtersinteressenten einzuführen. Mögen in den Schulachtern jetzt Männer, denen es wirklich praktisch Ernst mit der Verbesserung der Lage ihrer dürftigen Mitmenschen ist, hervortreten, und den gedrückten Stand darauf aufmerksam machen, daß auch sie eine Schulachtersversammlung beantragen und darin stimmen können, damit eine solche Schulgeldsregulierung, noch vor der Herbstschulgeldszahlung (September), herbeigeführt werde. Ich stimme dafür, daß das Schulgeld vom Kirchspiele bezahlt wird, dann wird den dürftigern Schulachtern eine Stütze zu Theil. In dieser Sache könnten die Prediger, wo sie das Vertrauen ihrer Gemeinden besitzen, vielleicht am besten wirken. B—.

II. Dvelgönne 1848, Juli 20. Heute sind hier die Wahlmänner gewählt. Von den etwa 122 Wahlberechtigten des Kirchspiels wählten nur 9, und diese sämmtlich unter Protest. Von den übrigen Wahlberechtigten haben viele lieber auf ihr Wahlrecht verzichtet *), als in der ungewissen Aussicht wählen wollen, daß das Gesetz vom 26. v. M. die erforderliche Abänderung doch noch erfahren werde.

Hoffen wir, daß diese Furcht getäuscht werde, daß die Deputirten auf den kund gegebenen Willen des

*) Nach anderweit uns zugekommenen Nachrichten soll diese auffallend geringe Theilnahme an der Wahl dort wie anderswo zu meist auf Rechnung einer beklagenswerthen Gleichgültigkeit zu setzen sein. A. v. Red.



ganzen Landes sich stützend, alle Fesseln zu entfernen wissen werden, durch welche sie in ihrer Wirksamkeit zum Heil des Vaterlandes sich beeinträchtigt halten, falls aber dies nicht zu erreichen ist, dem ihnen gewordenen Mandat entsagen.

So wichtig aber auch dies Streben für unsere Landesverfassung ist, läßt uns doch deshalb keinen Tag unseren Blick von Frankfurt abwenden. Was dort geschieht, erstrebt, errungen wird, ist noch wichtiger, auch für uns. Die Art. 132. und 225 des Entwurfs des Staatsgrundgesetzes, welche auf unser Verhältniß zu dem National-Parlament und zu der Centralgewalt sich beziehen, sind die wichtigsten des ganzen Entwurfs. Kommen diese nur zur Geltung und zur Ausführung, so ist Alles gewonnen, sonst aber auch sehr viel, ja in der That Alles verloren, was man in dieser Zeit eines ernstern Kampfes werth halten mag. Es ist aber nicht genug, daß diese Artikel in dem Entwurf stehen, nicht genug daß sie in die Verfassungsurkunde kommen, wir müssen auch Alles ausbieten, daß der Wirksamkeit der National-

Versammlung und der Central-Gewalt in keiner Weise Eintrag gethan werde.

In diesem Sinne circulirt hier jetzt eine Adresse der Einwohner des Stad- und Butsadingerlandes an die hohe deutsche National-Versammlung zu Frankfurt, betreffend die stattgehabte Wahl des Reichsverwesers. Daß diesem Oberhaupte sich jeder Deutsche unterordne, sei er Fürst oder Bürger, das wünschen und hoffen die Unterzeichner der Adresse, das wollen dieselben erstreben.

Ich halte es wegen der in Hannover bereits an den Tag gelegten Gesinnung des Fürsten, besonders aber wegen der in dieser Beziehung auch in unserem Lande schon gemachten Erfahrung für sehr wünschenswerth, daß wo eine gleiche Gesinnung in anderen Kreisen unseres Landes herrscht, dieselbe in ähnlichen Adressen sich kund gebe und mache deshalb darauf aufmerksam, daß der 7. August den in jedem Kreise dann versammelten Wahlmännern eine passende Gelegenheit dazu bietet.

Nicht Oldenburg, Deutschland ist unser Vaterland.

Kleine Chronik.

Oldenburg, den 22. Juli. — Nach dem Resultate der gestrigen Wahlhandlung sind hierorts zu Wahlmännern gewählt: 16 Handwerker, 11 Krämer und Kaufleute, 2 Lehrer, 1 Advokat, 1 Revisor, 1 Auditor, 1 Secretair und 1 Hofrath.

Oldenburg, den 21. Juli. — In einer gestern gehaltenen Versammlung der gesetzgebenden Ausschüsse der Bürgerwehr wurde die Bestimmung vorgeschlagen, daß kein Wehrmann ferner durch Hutabnehmen grüßen solle. Wird dieser Vorschlag angenommen, so würde damit vielleicht allgemein eingeführt, was vor vielen Jahren schon einmal ein Verein, dem die höchsten unserer Staatsdiener beitraten, beabsichtigte, aber damals nicht durchsetzen konnte, die Abschaffung der lästigen Sitte, aus Höflichkeit sich den Kopf zu erkalten.

Aus Neuenkirchen. — Wie durch den Census des Wahlgesetzes einzelne Staatsbürger von der Wählbarkeit in den Urwahlen ausgeschlossen sind, so sehen die Protestanten in Neuenkirchen sich durch die confessionellen Verhältnisse des Kirchspiels factisch von der Wählbarkeit ausgeschlossen, und um Wahlmann zu werden, muß man in Neuenkirchen nicht nur so und soviel Einkommen haben, man muß nebenbei auch noch katholisch sein. Es sind nur Katholiken zu Wahlmännern gewählt; so war es auch bei der Urwahl in Beziehung auf die Frankfurter Abgeordneten, und eine Verabredung der katholischen Urwähler, die ohne Zweifel die Wichtigkeit jener Wahl sehr deutlich einzusehen gelernt hatten, ließ sich damals nicht verkennen. Bei der diesmaligen Wahl haben die Protestanten ohne Verabredung und nur von ihrem eigenen Gefühle geleitet sich nicht theilhaftig, weil sie überzeugt waren, daß ihre Theilnehmung doch ohne allen Einfluß auf die Wahl selbst sein

würde, und daß die weit in numerischer Ueberlegenheit stehenden Katholiken, wie damals, unter sich hinsichtlich der zu Wählenden sich einigen, von Allen aber sich dahin einigen würden, daß kein Protestant Wahlmann werde. Daß sie sich nicht geirrt haben, hat der Ausfall der Wahl gezeigt.

Die Protestanten in Neuenkirchen sehen nun, wie die Sarden getrieben werden, und wenn sie auch keine Gefahr in ihrem besonderen Interesse als Protestanten darin sehen, so muß doch das Gefühl sie drücken, daß sie, obgleich sie eine kirchliche Gemeinde von fast 600 Seelen bilden, bei der Wahl der Abgeordneten keine Stimme haben, daß ihnen das Recht, welches andere Staatsbürger haben, factisch verweigert wird, daß sie in der ganzen so wichtigen Wahlangelegenheit gleich Null sind und sein sollen und sich ohne Weiteres auf die Seite schieben lassen müssen.

Die Erfüllung des Wunsches der Neuenkircher protestantischen Gemeinde, künftig eine eigene Wahlgemeinde zu bilden, wird leider zu den Unmöglichkeiten gehören.

Verichtigung. — Herr Oberg. Anwalt Köhler wünscht die in Nr. 38 d. Bl. von ihm erzählte Aeußerung dahin berichtigt zu sehen: Er habe seinen aufrichtig gemeinten Glückwunsch über die im Allgemeinen anerkanntenswerthe Leistung der Commission in folgende oder ähnliche Worte gekleidet: „Ihr habt meine Erwartungen bei weitem übertroffen und mehr geleistet, als die Meisten von uns in Beziehung auf eure politische Partei-Richtung und Gesinnung vermuthet hätten.“

Druckfehler.

In Nr. 39. letzte Spalte, Z. 14. v. u. lese man: bez. lohnender; Z. 4. v. u.: mir ganz unerwartet einige.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, je zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldemb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 29. Juli.

1848.

N^o 61.

Volksbewaffnung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nach dieser Abschweifung kehre ich zurück zu meinem Hauptthema. Fast Niemand dachte hier daran, daß für den Staatsbürger auch noch andere Verpflichtungen da seien, als die Steuern richtig zu bezahlen; es mangelte die Ueberzeugung, daß die Staatsbürger auch die in dem Hessischen Gesetze bereits ausgesprochene Verpflichtung haben, den Staat allenthalben zu vertheidigen; gerade daher, nebst dem verderblichen Einfluß der Stellvertretung kommt es, daß wir in dem Augenblick, wo jene Wahrheit zur allgemeinen Ueberzeugung geworden, alle Anfänger im Gebrauche der Waffen sind, zwar von gutem Willen befeelt, aber eben doch ungelente Anfänger. Von vornherein darf und kann also kein Unterschied, so weit es nämlich die Uebungen angeht, in den Altersklassen gemacht werden; erst wenn die ältern eine genügende Waffenübung erlangt haben, könnte dies geschehen.

Die mögliche active kriegerische Verwendung haben wir bei diesen ersten Anfängen der Volkswehr natürlich nicht unbedingt ins Auge fassen können, da, wie oben erwähnt, die so kriegerischen Zeitumstände eine plötzliche Umgestaltung des deutschen Heerwesens nicht erlauben; aber vollen Bedacht haben wir darauf genommen, der jetzigen Militairmacht einen tüchtigen Nachschub vorzubereiten und derselben die Möglichkeit zu verschaffen, mit ihrer ganzen

Kraft im Augenblicke der Entscheidung auf den Schlachtfeldern in die deutsche Wagschale zu fallen.

Nur Folgendes können daher augenblicklich die vornehmsten Zwecke der Volkswehr sein:

- 1) Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern;
- 2) Vertheidigung der Verfassung und der Gesetze gegen innere und äußere Feinde;
- 3) der Schutz der Küsten und Grenzen gegen räuberische Einfälle;
- 4) die Vorbereitung zu einem in friedlicherer Zeit einzuführenden neuen Wehrsystem;
- 5) den zum unmittelbaren Kampfe mit dem Feinde bestimmten Brüdern, — dem deutschen Heere, alles dasjenige abzunehmen, was sie hindert, auf den Schlachtfeldern in ganzer Kraft und Stärke dazusehen.

Solche Verhältnisse sind außer 1, 2 und 3 Begleitung von Munitions-, Gefangenen-, Verwundeten-, Material-, Proviant-Transporten, Bewachung fester Plätze u. dergl. m.

Auf Erlangung dieser Zwecke, scheint mir, muß man die Ausführung der Volksbewaffnung augenblicklich beschränken. Dieses hindert indessen nicht, alle Anordnungen so zu treffen, daß dieselben sich in ein späteres nationales Wehrsystem mit Leichtigkeit einpassen lassen.*)

*) Zum näheren Studium dieses Gegenstandes sind vorzüglich, sowohl Laien als auch Männern vom Fach, folgende

